

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend die Genehmigung des Beitritts zum
Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen**

08-111

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beantragen Ihnen, den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu genehmigen. Dem Beschlussesentwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

1.1. Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Mit dem Drama im Heysel-Stadion von Brüssel am 29. Mai 1985 ist allgemein ins Bewusstsein gerückt, welche Gefahren von randalierenden Fans bei sportlichen Grossanlässen ausgehen können. Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren auch auf die Schweiz übergreifen. Gewalttätige Ausschreitungen sind zu Begleiterscheinungen bei Fussball- und Eishockeyspielen geworden (vgl. z. B. die schweren Ausschreitungen anlässlich des Eishockey Play-off-Finalspiels 2001 im Eishockeystadion Resega in Lugano, randalierende englische Fussballfans im Zürcher Niederdorf [31. März 2003] sowie die Krawalle am 13. Mai 2006 im Basler St. Jakob-Stadion, die Steinwürfe von Anhängern des BSC Young Boys gegen Fans des Grasshopper-Clubs Zürich [31. März 2007] oder die Scharmützel zwischen Anhängern des FC Luzern und des FC Zürich anlässlich des Cup-Halbfinalspiels vom 26. April 2007). Während zunächst die Ausschreitungen von Zuschauern ausgingen, hat sich dies inzwischen verändert: Gewaltbereite Hooligans interessieren sich nicht

oder nur nebensächlich für den Sport, sondern suchen die gewalttätige Auseinandersetzung. Die Häufung der gewalttätigen Ausschreitungen in diesem Zusammenhang zeigt, dass auf Grund der aktuellen Entwicklung und den Potenzialen in verschiedenen Ländern – je nach teilnehmenden Mannschaften – mit einem mittleren bis grösseren Gefahrenrisiko für Gewaltaktionen gerechnet werden muss. Die Besucher von Eishockey- und Fussballspielen, die sich in die Stadien begeben, um dort gemeinsam ein sportliches Ereignis zu erleben, sehen sich teilweise mit gewaltbereiten Gruppen konfrontiert. Hooligans nutzen den Schutz der Masse, agieren mit Vorliebe bei Auswärtsspielen und bleiben so oft anonym.

Die Bekämpfung des Gewaltphänomens mit den Mitteln der kantonalen Polizeierlasse und des Strafrechts hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Gewalt anlässlich von Sportereignissen ist ein kantonsübergreifendes Problem, da sich Hooligans bevorzugt ausserhalb ihres Wohnortkantons an Ausschreitungen beteiligen. Da sich die Ausschreitungen zudem nicht auf die Stadien beschränken, sondern rund um die Sportanlässe sowie in den Innenstädten der Austragungsorte stattfinden, sind auch die privatrechtlichen Stadionverbote nur beschränkt wirksam. Zudem können diese Stadionverbote ohne zusätzliche polizeiliche Massnahmen kaum durchgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, wirksame Instrumente zur Verhinderung von Gewalt rund um sportliche Grossanlässe vorzusehen beziehungsweise weiterzuführen.

1.2. Kompetenz zum Erlass von Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Gewalttätige Ausschreitungen, wie sie an sportlichen Anlässen vorkommen, stellen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Gefährdet sind klassische Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sportanlässen beschlagen damit den Sachbereich der inneren Sicherheit. Diese Staatsaufgabe ist im Wesentlichen eine originäre Aufgabe der Kantone.

Der Bund verfügt nach geltendem Verfassungsrecht im Bereich der inneren Sicherheit nur über fragmentarische Kompetenzen, die ihn nur bedingt zum Erlass von Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung

der Gewalt im Zusammenhang mit Sportanlässen ermächtigen. Insbesondere ist der Bund nur in einem engen Rahmen befugt, auf diesem Gebiet Präventivmassnahmen zu erlassen. So verleiht u. a. Art. 123 der Bundesverfassung (BV, SR 101) dem Bund im Bereich des Strafrechts eine umfassende Rechtsetzungsbefugnis. Hingegen stellt Art. 123 BV keine Verfassungsgrundlage dar, um individualpräventive Massnahmen gegen potenzielle Täter zu erlassen. Auch Art. 57 Abs. 2 BV (Koordinationspflicht im Bereich der inneren Sicherheit) kann in der Regel nicht als Verfassungsgrundlage für Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen herangezogen werden. Ebenso wenig können die beiden als Organkompetenzen ausgestalteten Art. 173 Abs. 1 Bst. b (Massnahmen der Bundesversammlung zur Wahrung der inneren Sicherheit) und Art. 185 Abs. 2 BV (Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der inneren Sicherheit) zum Tragen kommen.

1.3. Befristete Massnahmen des Bundes

Um der Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in der Schweiz Einhalt zu gebieten und den Behörden insbesondere im Hinblick auf die EURO 08 die notwendigen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, haben die Eidgenössischen Räte am 24. März 2006 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS, SR 120) verabschiedet.

Die mit der Vorlage am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Neuerungen betreffen einerseits die Gewaltpropaganda, wobei die Möglichkeit zur Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von zu Gewalt aufrufender Propaganda geregelt wurde. Andererseits sieht das revidierte BWIS zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen insgesamt fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte präventive Massnahmen vor, nämlich die Registrierung gewalttätig gewordener Hooligans in einem nationalen Informationssystem («HOOGAN»; Art. 24a BWIS) sowie die Anordnung einer Ausreisebeschränkung (Art. 24b BWIS), eines Rayonverbots (Art. 24b BWIS), einer Meldeauflage (Art. 24d BWIS) oder des Polizeigewahrsams (Art. 24e BWIS). Diese Massnahmen gegen Hooliganismus sind nicht nur für die Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 in der Schweiz, sondern auch für den Meisterschaftsbetrieb in grossen Publikumssportarten notwendig.

Während sich die Einführung eines Hooligan-Informationssystems sowie das Ausreiseverbot auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes abstützen lassen, war die Verfassungskonformität des im BWIS enthaltenen Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams umstritten. Aus diesem Grund wurden diese drei Massnahmen im BWIS bis Ende 2009 befristet.

2. Handlungsbedarf

2.1. Notwendigkeit einer unbefristeten Regelung

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Problematik der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen auch nach Durchführung der EURO 08 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 weiter bestehen wird. Die bis Ende 2009 befristeten Massnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam) müssen deshalb auch nach Ablauf der Befristung zur Verfügung stehen. Dazu ist eine unbefristete Rechtsgrundlage nötig. Bis zum Ablauf der Befristung soll deshalb entweder eine einwandfreie bundesrechtliche Verfassungsgrundlage geschaffen oder durch die Kantone ein entsprechendes Konkordat erarbeitet und in Kraft gesetzt werden.

2.2. Neuregelung auf Kantonsebene (Konkordatslösung)

An ihrer Frühjahrsversammlung 2007 beschloss die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einstimmig, die Konkordatslösung weiterzuverfolgen, weil dadurch die geltende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit nicht tangiert wird. Der Konkordatstext wurde an der Herbstversammlung der KKJPD vom 15./16. November 2007 verabschiedet (vgl. Anhang 2) und die Kantone zur Ratifikation eingeladen. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010. In der Zwischenzeit haben bereits die Kantone Appenzell-Innerrhoden und St. Gallen das Konkordat formell rechtskräftig ratifiziert, so dass das Inkrafttreten auf das genannte Datum sichergestellt ist.

2.3. Einstellung der Regelung auf Bundesebene (Verzicht auf Verfassungslösung)

Der Bund nahm in Absprache mit der KKJPD parallel zur Ausarbeitung der Konkordatslösung bereits im Sommer 2006 die Arbeiten für eine neue Verfassungsbestimmung (Verfassungslösung) an die Hand, um in jedem Fall eine Auffanglösung vorbereitet zu haben, sollte die Konkordatslösung nicht oder nicht rechtzeitig realisiert werden können. Er wird diese Arbeiten einstellen, wenn feststeht, dass die Konkordatslösung realisiert wird.

Nachdem mit den Kantonen Appenzell-Innerrhoden und St. Gallen bereits zwei Kantone dem Konkordat beigetreten sind, ist dieses zustande gekommen und wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Alle Kantone sehen den Beitritt vor. In den Kantonen AG, BE und GR ist die Zustimmung durch die Kantonsparlamente erfolgt, die Referendumsfristen sind aber noch nicht abgelaufen. In 12 weiteren Kantonen (AR, GE, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, UR, ZG und ZH) steht der Beitritt in den parlamentarischen Beratungen. In den übrigen Kantonen mit Ausnahme von FR, VD und VS, wo die Termine noch nicht feststehen, sind die entsprechenden Vorlagen an das Kantonsparlament im 2. Semester 2008 geplant. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass keine Regelung auf Bundesebene erfolgen wird.

3. Konkordat

3.1. Entstehung und Grundzüge des Konkordats

Die Frühjahrsversammlung 2007 der KKJPD beschloss, die Konkordatslösung weiterzuverfolgen und somit die geltende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit beizubehalten. Im August/September 2007 wurde eine Vernehmlassung zum Konkordatsentwurf bei den Kantonen und den interessierten Kreisen durchgeführt. Es nahmen daran alle Kantone, das Bundesamt für Polizei, das Bundesamt für Justiz, die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus, die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz sowie die Konferenz Städtischer Polizeidirektorinnen und -direktoren teil. Die Befragten stimmten den Konkordatsregeln im Allgemeinen zu.

An seiner Sitzung vom 4. Oktober 2007 nahm der Vorstand der KKJPD von der Vernehmlassungsauswertung Kenntnis und verabschiedete den Konkordatsentwurf zuhanden der Herbstversammlung 2007. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Konzept des Konkordats darauf beruht, die befristeten Bestimmungen des BWIS möglichst unverändert in eine neue Form zu überführen und nur dort neue Regelungen zu erlassen, wo dies unbedingt nötig erscheint. Anlässlich der Herbstversammlung der KKJPD vom 15./16. November 2007 in St. Gallen wurde das Konkordat in der Fassung vom 4. Oktober 2007 genehmigt. Der Vorstand wurde beauftragt, den Kantonen das Konkordat zum Beitritt zu unterbreiten.

Mit dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sollen die bereits heute in diesem Bereich geltenden Regeln über das Jahr 2009 hinaus weitergeführt werden. Ausser den Art. 2 und 10 (siehe dazu die Bemerkungen unter Ziff. 3.2.) enthält das Konkordat denn auch keine neuen Regelungen. Vielmehr vereint es in den Art. 1 bis 9 und 11 bis 13 Bestimmungen, die heute im BWIS und in der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS; SR 120.2) enthalten sind. In den Art. 14 bis 17 enthält das Konkordat Schlussbestimmungen zum Inkrafttreten und zur Kündigung.

3.2. Einzelne Bestimmungen

Da das Konkordat ausser in den Art. 2 und 10 keine neuen Regelungen enthält, kann dazu auf die Ausführungen in der Botschaft zur Vorlage BWIS (BBI 2005, S. 5613 ff.) verwiesen werden.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Konkordats gelten im Gegensatz zum BWIS nicht nur Handlungen in Stadien oder Hallen als gewalttätiges Verhalten, sondern auch solche an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg. Mit dieser Ausdehnung der Definition des gewalttätigen Verhaltens kann die unbefriedigende Situation gelöst werden, dass bei Kontrollen im Umfeld von Sportveranstaltungen gegen das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände nicht oder nicht wirksam eingeschritten und dagegen erst beim oder nach dem Betreten der Sportstätten vorgegangen werden kann.

In Art. 10 wird ebenfalls eine inhaltliche Ausdehnung der bisherigen BWIS-Bestimmungen vorgenommen, die sich in der Praxis als nötig erwiesen hat: Da sich oftmals Personen zwar innerhalb der Stadien fried-

lich verhalten, ausserhalb davon jedoch Gewalttätigkeiten verüben, sollen auch in diesen Fällen Stadionverbote verhängt werden, um eine nachhaltige präventive Wirkung zu erzielen. Den zuständigen Behörden muss es deshalb möglich sein, den Stadionbetreibern in solchen Fällen Stadionverbote zu empfehlen. Die Bestimmung bildet gleichzeitig die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe der entsprechenden Personendaten. Damit werden die allgemeinen Datenschutzbestimmungen von Art. 4 Datenschutzgesetz, DSG, SHR 174.100, berücksichtigt.

4. Rechtliches

Gemäss Art. 65 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) schliesst der Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates und der Rechte des Volkes internationale oder interkantonale Verträge ab. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen Verträge, welche im Rahmen seiner Verordnungscompetenz liegen, von untergeordneter Bedeutung sind oder zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt. Nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b KV unterliegen der fakultativen Volksabstimmung unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter, während der obligatorischen Volksabstimmung unmittelbar anwendbare Verträge unterstellt sind, die nicht mit der Verfassung übereinstimmen (Art. 32 Bst. b KV).

Mit dem Konkordat wird eine unbefristete Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mittels eines Rayonverbots, einer Meldeaufgabe oder des Polizeigewahrsams geschaffen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und das Verfahren geregelt. Dies bedarf nach kantonalem Recht einer Grundlage in einem formellen Gesetz (vgl. Art. 51 KV). Das Konkordat hat somit Gesetzesrang. Der Beitritt bedarf somit der Genehmigung durch den Kantonsrat und untersteht dem fakultativen Referendum.

Für die Umsetzung auf kantonaler Ebene ist eine Anpassung der Verordnung über die Schaffhauser Polizei (Kantonale Polizeiverordnung; PoV, SHR 354.111) erforderlich, in dem die Schaffhauser Polizei als zuständige Behörde für die Massnahmen nach diesem Konkordat bezeichnet wird, wie das jetzt bereits für die Massnahmen aufgrund des BWIS der Fall war (vgl. § 31b ff. PoV). Für den Rechtsschutz gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, SHR 172.200; vgl. insbesondere Art. 1 und den Verweis in Art. 30 PoG).

5. Kostenfolgen

Die im BWIS verankerten Massnahmen gegen den Hooliganismus, für die mit dem Konkordat eine dauerhafte Grundlage geschaffen werden soll, werden bereits seit 1. Januar 2007 angewendet. Bisher sind 12 Massnahmen ausgesprochen worden. Der Aufwand, der durch den Vollzug der neuen Massnahmen entsteht, ist im Verhältnis zu jenem Aufwand zu beurteilen, der bei den Sportveranstaltungen bis anhin verursacht wurde (Polizeieinsätze, Personen- und Sachschäden usw.). Es ist davon auszugehen, dass die neuen gesetzlichen Instrumente zur Bekämpfung der Gewalt an Sportveranstaltungen präventiv wirken und längerfristig gar zu einer Entlastung beim polizeilichen Aufwand führen können. Es entstehen deshalb aus dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen voraussichtlich keine Mehrkosten bei der Polizei. Dies gilt auch für den Rechtsschutz: Gegen die bisher ausgesprochenen Massnahmen sind keine Rechtsmittel erhoben worden, so dass sich – von einer allfälligen Ausnahmesituation abgesehen – keine Zusatzbelastung ergeben wird.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu genehmigen.

Schaffhausen, 4. November 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatschreiber:

Dr. Stefan Bilger

**Beschluss
betreffend die Genehmigung
des Beitritts des Kantons Schaffhausen zum
Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15.
November 2007**

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Der Beschluss des Regierungsrates vom 4. November 2008, dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 beizutreten, wird genehmigt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111-113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB) ¹⁾;
- b) Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c) Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d) Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e) Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- g) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen

an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a) entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b) glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c) Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d) Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

² Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

³ Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

² Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6 Meldeauflage

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:

- a) sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS²⁾ verstossen hat;
- b) aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c) die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a) aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b) die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

Art. 8 Polizeigewahrsam

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a) konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b) dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111-113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB¹⁾.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Art. 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

3. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB ¹⁾ hin.

³ Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS ²⁾:

- a) Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b) Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c) die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV ³⁾.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

Art. 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17 Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

Fussnoten:

- 1) SR 311.0
- 2) SR 120
- 3) SR 172.010.1